

**Aktienrecht der Gesellschaft *webbrain*\*****§ 1**

- (1) Zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft *webbrain* berechtigt sind alle zahlungswilligen physischen Personen, sofern diese auch zahlungsfähig sind.
- (2) Juristische Personen sind vom Erwerb einer Aktie der Gesellschaft *webbrain* ausgeschlossen, es sei denn sie sind mit einer physischen Person identisch.
- (3) Der Erwerb einer Aktie der Gesellschaft *webbrain* ist mit einer Einzahlung auf das Konto P.S.K. Konto Nr. 92.145.492 verbunden.
- (4) Auch Barzahlung ist möglich.
- (5) a Der Preis der Aktie wird von der Präsidentin in Einvernehmen mit dem Kassier jährlich festgelegt.
- (5) b Die Bezahlung der Aktie zuzüglich einer Spende, die der Gesellschaft und ihrem Geschäftsverlauf zugute kommt, ist erwünscht, berechtigt allerdings – auch nicht in Ausnahmefällen – zu keinen, wie immer gearteten Ansprüchen an die Gesellschaft.

**§ 2**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft *webbrain* ist berechtigt jährlich nach gewissenhafter Prüfung des Geschäftsverlaufs eine beliebige Anzahl von Aktien auszugeben.
- (2) Form und Aussehen der Aktie unterliegen dem Gutdünken der Präsidentin der Gesellschaft *webbrain*, da sie diese bis auf Widerruf eigenhändig und einzeln herstellt.

**§ 3**

- (2) Es gibt
  - a) bezugsberechtigte und
  - b) nicht-bezugsberechtigte Aktien
- (3) Bezugsberechtigte Aktien berechtigen zum Bezug eines Sachwertes, der vom Kassier jeweils für das laufende Jahr festgelegt wird. Die Anzahl der Aktien bestimmt die Qualität des Sachwerts, zu dem der Aktionärin, der Aktionär berechtigt ist.
- (3) a Die Bezugsberechtigung bezugsberechtigter Aktien erlischt unmittelbar nach Abschneiden des Coupons. Für eine Erneuerung der Bezugsberechtigung ist der Neuerwerb einer oder mehrere Aktien unabwendbar.
- (4) Nicht-Bezugsberechtigte Aktien berechtigen nicht zum Bezug eines Sachwertes, der vom Kassier jeweils für das laufende Jahr festgelegt wird. Sie sind mit dem Namen der Aktionärin, des Aktionärs gekennzeichnet und daher nicht übertragbar.

---

\* Erstellt am 22. 11. 2001 durch den Vorstand\*\*

\*\* Dr. Gabriele Stöger (Präsidentin), Gerhard Köpf (Schriftführer), Mag. Reinhold Sturm (Kassier)



- (4) a Namensaktien sind mit Nicht-Bezugsberechtigte Aktien identisch, es obliegen der Besitzerin, dem Besitzer einer solchen infolge dessen dieselben Rechte und Pflichten.
- (5) Der Vorstand hat in Abänderung von § 2 (1a) in der alten Fassung beschlossen, neben den Bezugsberechtigten Aktien auch nicht-bezugsberechtigte Aktien auszugeben, in der Hoffnung, dadurch den Geschäftsverlauf zu erhöhen.

#### § 4

- (1) Der Besitz von Aktien berechtigt die Aktionärin, den Aktionär zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen der Gesellschaft **webbrain** teilzunehmen, sofern nicht ein unabwendbares Ereignis sie/ihn davon abhält.
- (1) a Das Mitführen der Aktie bei den Veranstaltungen ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Aktie der Gesellschaft **webbrain** ist nicht übertragbar, es sei denn, es ist keine Namensaktie.
- (3) Der Handel mit bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft **webbrain** ist ebenso untersagt, wie mit nichtbezugsberechtigten Aktien oder deren Berechtigungen.

#### § 5

- (1) Die Besitzer von Aktien (Aktionärinnen und Aktionäre) sind dem Vorstand namentlich bekannt.
- (2) Gemäß Transparenz- und Publizitätsgesetz in seiner alten Fassung ist der Vorstand nicht zur Bekanntgabe der Namen von Aktionärinnen oder Aktionären verpflichtet, es sei denn, es erwachsen dem Vorstand daraus finanzielle oder sonstige Schäden.
- (2) Nach Neuregelung des Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) vom 19.07.2002 ist die Herausgabe Gesellschaftsmitteilungen abgeschafft.
- (2) a Für die Aktionärin / den Aktionär erwächst daraus kein Nachteil. Sie, er sind von der Verpflichtung, die Gesellschaftsmitteilungen regelmäßig zu entsorgen, enthoben.
- (3) Sollten die Aktionärin, der Aktionär das Verlangen hegen, andere Aktionäre kennen zu lernen, so besteht dazu Gelegenheit bei den Veranstaltungen der Gesellschaft **webbrain** oder bei einer der jährlich stattfindenden Aktionärsversammlungen.
- (3) b Das Kennen Lernen anderer Aktionärinnen und Aktionäre zum hinterlistigen Zwecke der Mehrheitenbildung in unlauterer Absicht und mit Unkenntnis der Präsidentin ist untersagt und führt zum Verlust der Aktie inklusive aller mit dieser Verbundenen Bezugsberechtigungen, sofern diese nicht ohnehin schon erloschen sind.

